

# Statuten Verein Job Club

## 1. Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen "Verein Job Club" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Basel.

## 2. Zweck des Vereins

§ 2 Der Verein führt ein Kurs- und Begegnungszentrum für Stellenlose. Er führt Kurse und andere Angebote für stellenlose und von Stellenlosigkeit bedrohte Personen durch. Die Angebote haben das Ziel, die Wiedereingliederungschancen in den Arbeitsmarkt beziehungsweise Prävention und Outplacementchancen zu verbessern.

Er kann auch - durch Know-how oder finanzielle Mittel - die Projektierung oder Durchführung von vereinsexternen Angeboten im Bereich Stellenlosigkeit - wie Kurse, Beschäftigungsprogramme, Werkstätten, Übungsfirmen usw. - unterstützen.

## 3. Mitglieder

§ 3 Mitglieder des Vereins können Kollektivmitglieder (juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie Einzelpersonen werden, welche die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Kollektivmitglieder haben jeweils 5 Stimmen, Einzelmitglieder jeweils 1 Stimme.

Funktionäre, Mitglieder oder Angestellte von Kollektivmitgliedern sowie Angestellte des Vereins Job Club können nicht Einzelmitglieder werden.

§ 4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Aufnahmegesuche ablehnen.

§ 5 Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus angezeigt werden.

§ 6 Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen oder aus anderen Gründen für den Verein nicht mehr tragbar sind, mit einer Dreiviertelmehrheit ausschliessen.

§ 7 Vorstandsmitglieder, die im Vorstand kein Kollektivmitglied vertreten, werden automatisch zu Einzelmitgliedern.

#### **4. Finanzielle Mittel**

- § 8 Zur Erfüllung der Aufgaben dienen dem Verein:
- a) Mitgliederbeiträge
  - b) GönnerInnen-Beiträge
  - c) Spenden und Legate
  - d) Staatliche Beiträge
  - e) Dienstleistungserträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

#### **5. Organe**

- § 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Vereinsversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Revisionsstelle

#### **6. Vereinsversammlung**

- § 10 Die Vereinsversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder und den Einzelmitgliedern. Die Kollektivmitglieder können eine/n Delegierte/n in die Vereinsversammlung delegieren.
- § 11 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Geschäfte. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis mindestens 5 Tage vor der Versammlung vorzulegen.
- § 12 Die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.
- § 13 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Sie wählt auf die Dauer eines Jahres das Präsidium (1-2 Personen), die Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle.
  - b) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung.
  - c) Sie setzt die Jahresbeiträge fest.
  - d) Sie beschliesst die Änderung der Statuten.
  - e) Sie beschliesst die Auflösung des Vereins. Dafür ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder des Vorstandes nötig.

## **7. Vorstand**

- § 14 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Folgende Organisationen/Personengruppen haben Anspruch auf einen Vorstandssitz:
- ArbeitgeberInnen-Organisation
  - ArbeitnehmerInnen-Organisation
  - gemeinnützige Organisation, die im Bereich der Betreuung und/oder Ausbildung von Stellenlosen tätig ist

Die EG PSK hat Anspruch auf so viele Sitze im Vorstand, so dass ihr Stimmenanteil bei 50% minus 1 Stimme liegt.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- § 15 Mit Ausnahme des Präsidiums (1-2 Personen), das von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- § 16 Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- § 17 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der Stimmenden. In jedem Fall ist der Stimmenanteil der EG PSK von 50% minus 1 Stimme.

Im Falle von Interessenskonflikten hat das betreffende Mitglied des Vorstandes während der Abstimmung in den Ausstand zu treten.

- § 18 Dem Vorstand obliegen:
- a) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - b) Anstellung einer Geschäftsleitung von einer oder zwei Personen.
  - c) Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung.
  - d) Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes während der Amtsdauer.
  - e) Einberufung der Vereinsversammlung.
  - f) Genehmigung des Budgets.
  - g) Abschluss von Verträgen über Kauf oder Miete von Räumlichkeiten.
  - h) Aufnahme von Darlehen.
  - i) Vertretung des Vereins gegen aussen. Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.
  - j) Festlegung der Grundsätze des internen Kontrollsystems sowie Auseinandersetzung mit den Risiken des Vereins und deren Beurteilung.
  - k) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

## **8. Revisionsstelle**

- § 19 Die von der Vereinsversammlung eingesetzte Revisionsstelle prüft alljährlich die Rechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

## **9. Auflösung**

§ 20 Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins, so findet die Auflösung durch von der Vereinsversammlung bezeichnete Liquidatoren statt. Allfälliges noch vorhandenes Vermögen des Vereins ist anderen Institutionen zu übergeben, welche ähnliche Ziele verfolgen.

## **10. Schlussbestimmungen**

§ 21 Diese Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 17. Mai 2017 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Februar 2015.